

# Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

30/2021, 15. Dezember 2021

## INHALTSÜBERSICHT

Studien- und Prüfungsordnung der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen mit dem Profil Quereinstieg	486
Bekanntmachung: Einrichtung des Masterstudiengangs für das Lehramt an Grundschulen mit dem Profil Quereinstieg	500
Zugangssatzung der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen mit dem Profil Quereinstieg	501

## Studien- und Prüfungsordnung der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen mit dem Profil Quereinstieg

### Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat die Gemeinsame Kommission „Lehrkräftebildung“ des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie, des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie, des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften, des Fachbereichs Mathematik und Informatik, des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften, des Fachbereichs Physik und des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin (GK) am 26. November 2019 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen mit dem Profil Quereinstieg erlassen:\*

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikationsziele
- § 3 Studieninhalte
- § 4 Studienberatung und Studienfachberatung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen
- § 8 Lehr- und Lernformen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Elektronische Prüfungsleistungen
- § 11 Antwort-Wahl-Verfahren
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Auslandsstudium
- § 14 Studienabschluss
- § 15 Inkrafttreten

### Anlagen

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 3: Zeugnis (Muster)
- Anlage 4: Urkunde (Muster)

---

\* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 24. Januar 2020 bestätigt worden.

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau für den Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen mit dem Profil Quereinstieg (Masterstudiengang) und in Ergänzung zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin (RSPO) Anforderungen und Verfahren für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) im Masterstudiengang.

(2) Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 2. Februar 2018 (GVBl. 160), der anwendungsorientiert ausgerichtet ist.

## § 2 Qualifikationsziele

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs verfügen in Bezug auf professionelles Handeln in der Grundschule in ihren Studienfächern, der Allgemeinen Grundschulpädagogik, der Erziehungswissenschaft sowie des Bereichs Sprachbildung/Deutsch als Zweitsprache über fundierte Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie sind mit spezifischen Inhalten, Denk-, Sicht- und Arbeitsweisen in den genannten Bereichen vertraut und können diese kritisch reflektieren. Sie kennen die Fachstandards und Methoden der empirischen Forschung und können dem entsprechend wissenschaftlich arbeiten. Sie verfügen über die Kompetenz, in ihrem späteren Berufsfeld komplexe und auch neue Aufgaben- bzw. Problemstellungen zu bearbeiten und professionsbezogene Prozesse in Unterricht und Erziehung mit zu gestalten und zu steuern. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, weitgehend selbstständig Bildungssituationen fachwissenschaftlich korrekt, fachdidaktisch begründet und methodisch anspruchsvoll und vor dem Hintergrund einschlägiger entwicklungs- und lernpsychologischer, erziehungs- und bildungswissenschaftlicher Theorien und Ergebnisse empirischer Forschung begründet und im Hinblick auf die jeweilige Entwicklung der Lernenden hinreichend differenziert zu planen, zu reflektieren und zu bewerten. Sie haben eine professionelle Haltung entwickelt und verfügen über differenzierte Vorstellungen in Bezug auf die Rolle und die Aufgaben von Lehrkräften, die Lernenden hinsichtlich des Kompetenzerwerbs sowie der Entwicklung selbstbestimmten, selbstständigen Lernens, Urteilens und Handelns zu unterstützen und gezielt zu fördern. Die Absolventinnen und Absolventen haben ein fundiertes und exemplarisch vertieftes Wissen um besondere Lern- und Bildungschancen erworben, können mit (Lern-)Schwierigkeiten und besonderen Begabungen ebenso wie mit der Gestaltung kooperativer Lernprozesse oder Konflikten bei der Arbeit mit Lerngruppen bzw. in Bildungssituationen kompetent umgehen. Hier-

bei berücksichtigen sie verschiedene Aspekte von Diversität (u. a. Migration, Geschlecht, Behinderung, sexuelle Orientierung) sowie Strategien des Umgangs mit Heterogenität.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte Sozial-, Selbst- und Kommunikationskompetenzen sowie vertiefte Kompetenzen im Bereich von Gender und Diversity. Sie beherrschen die Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens und sind in der Lage, fachbezogen mit unterschiedlichen Akteuren im Kontext von Schule und Erziehung zu kommunizieren.

(3) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs sind zunächst für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen in Berlin oder einen bundesweit gleichwertigen Vorbereitungsdienst qualifiziert. Weiter qualifiziert der Abschluss für eine berufliche Tätigkeit im wissenschaftlichen Bereich, so etwa als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an Universitäten, Fachhochschulen und anderen Einrichtungen. Darüber hinaus sind die Absolventinnen und Absolventen insbesondere für außerunterrichtliche pädagogische Arbeitsfelder an Schulen und für außerschulische Bildungsarbeit wie u. a. Erwachsenenbildung, Fort- und Weiterbildung, außerschulische Förderangebote qualifiziert. Hinzu kommen – in Abhängigkeit von entsprechenden ergänzenden Qualifikationen – Arbeitsfelder in unterschiedlichen Bereichen wie u. a. Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, Wissenschaftsvermittlung, Presse, Funk, Fernsehen und Neue Medien, Verlagswesen (u. a. Schulbuchverlage), Archiv- und Bibliothekswesen, Museen und Gedenkstätten sowie Beratung und Personalentwicklung.

### **§ 3 Studieninhalte**

(1) In den studierten Fächern und Lehrgebieten werden aktuelle Fragestellungen zu Unterricht und Erziehung in der Grundschule, aktuelle fachdidaktische und pädagogische Forschungsfragen, Forschungsansätze und Forschungsergebnisse sowie ausgewählte Ergebnisse grundschulbezogener Schulentwicklungsforschung vorgestellt und diskutiert. Es werden fachbezogene didaktische und methodische Konzeptionen und Modelle thematisiert sowie exemplarische Methoden zur eigenen Erforschung von Praxis erörtert. Fachwissenschaftliche Inhalte im Studienfach Mathematik sind die Einführung in das Studium der Bereiche Arithmetik, elementare Zahlentheorie, elementare Funktionen, elementare Geometrie sowie Datenanalyse und Zufallsmodellierung. Inhalte des Bereichs Erziehungswissenschaft sind die Grundlagen der pädagogischen Diagnostik sowie der Lernförderung und Lernmotivation. Weitere Studieninhalte betreffen Verfahrensweisen, theoretische und empirische Grundlagen zur Gestaltung von Bildungs-, Erziehungs- und Sozialisationsprozessen in der Grundschule. Hierbei werden auf die Grundschule bezogene Prinzipien, Krite-

rien und Verfahren der Sprachstandsdiagnose und der Sprachförderung thematisiert.

(2) Gender und Diversity-Konzepte werden auf praxisrelevante Implikationen überprüft. Die methodische Umsetzung im Rahmen der verschiedenen Lehr- und Lernformen umfasst neben Reflexionsaufgaben, Gruppen- und Partnerarbeit sowie der theoriegeleiteten Analyse von Praxisbeispielen insbesondere die praktische Erprobung professionellen Handelns an einer Praxisschule.

### **§ 4 Studienberatung und Studienfachberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang anbieten zu den regelmäßigen Sprechstunden durchgeführt. Zusätzlich steht mindestens eine studentische Hilfskraft beratend zur Verfügung. Die Dahlem School of Education der Freien Universität Berlin führt die fachwissenschaftliche und berufswissenschaftliche Beratung der Studierenden im Zusammenwirken mit den Fachbereichen Erziehungswissenschaft und Psychologie sowie Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin durch.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit im ersten Fachsemester wird eine Studienfachberatung zur individuellen Studienverlaufsplanung empfohlen.

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in der RSPO genannten Aufgaben ist der von der GK für den Masterstudiengang eingesetzte Prüfungsausschuss.

### **§ 6 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

### **§ 7 Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen**

(1) Im Masterstudiengang sind insgesamt Leistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen. Der Masterstudiengang gliedert sich in:

1. das Studium im Fach Mathematik im Umfang von 45 LP,
2. das Studium im Fach Deutsch im Umfang von 15 LP,

3. das Studium im Fach Sachunterricht in Verbindung mit Gesellschaftswissenschaften im Umfang von 15 LP,
4. das Studium im Bereich Erziehungswissenschaft und Allgemeine Grundschulpädagogik im Umfang von 30 LP und
5. die Masterarbeit im Umfang von 15 LP.

(2) Im Rahmen der einzelnen Studienfächer sind fachdidaktische und fachwissenschaftliche Module zu absolvieren. In einem Wahlpflichtbereich eines Studienfaches darf ein Modul nur gewählt werden, wenn es nicht mit einem bereits in einem vorangegangenen Studiengang eingebrachten Modul thematisch übereinstimmt. Die Module sind je nach belegten Studienfächern wie folgt zu absolvieren:

1. Im Studienfach Mathematik sind folgende Module zu absolvieren.
  - Einführung in das Fach Mathematik der Grundschule (10 LP),
  - Mathematisches Professionswissen für das Lehramt an Grundschulen – Quereinstieg (15 LP),
  - Mathematisches Professionswissen für das Lehramt an Grundschulen II (5 LP) und
  - Mathematik und Mathematikunterricht als Erfahrung und Konstruktion (10 LP).

Für die Module „Einführung in das Fach Mathematik der Grundschule“ und „Mathematisches Professionswissen für das Lehramt an Grundschulen II“ wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin verwiesen.

2. Im Studienfach Deutsch ist das Modul „Didaktische Konzepte für das Fach Deutsch“ (10 LP) zu absolvieren. Für dieses Modul wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin verwiesen.
3. Im Studienfach Sachunterricht in Verbindung mit Gesellschaftswissenschaften ist das Modul „Sachunterricht und seine Didaktik – Quereinstieg“ (10 LP) zu absolvieren
4. Im Bereich Erziehungswissenschaft und Allgemeine Grundschulpädagogik werden die folgenden Module absolviert:
  - Pädagogische Diagnostik in der Grundschule (5 LP)
  - Lernförderung und Lernmotivation in der Grundschule (5 LP)
  - Lernforschungsprojekt in der Grundschule (11 LP)
  - Schulentwicklung und Schulgestaltung (5 LP)Für die Module „Pädagogische Diagnostik in der Grundschule“ (5 LP), „Lernförderung und Lernmoti-

vation in der Grundschule“ (5 LP) „Lernforschungsprojekt in der Grundschule“ (11 LP) und „Schulentwicklung und Schulgestaltung“ (5 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen verwiesen.

5. Das integrierte Modul des Praxissemesters „Schulpraktische Studien – Gestaltung und Reflexion von Bildungs- und Sozialisationsprozessen in der Grundschule Variante C“ (19 LP) umfasst Leistungen in den Studienfächern Mathematik, Deutsch und Sachunterricht im Umfang von jeweils 5 LP sowie im überfachlichen Bereich im Umfang von 4 LP. Für dieses Modul wird auf die Studien- und Prüfungsordnung der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen verwiesen.

(3) Über die Zugangsvoraussetzungen, die Inhalte und Qualifikationsziele, die Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Angaben über die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen, die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit informieren für Module der Studienfächer des Masterstudiengangs die Modulbeschreibungen in der Anlage 1, soweit nicht auf andere Studien- und Prüfungsordnungen verwiesen wird.

(4) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums im Masterstudiengang unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan in der Anlage 2.

### § 8 Lehr- und Lernformen

Im Rahmen des Lehrangebots werden folgende Lehr- und Lernformen angeboten:

1. Übungen (Ü) dienen der Vermittlung von anwendungsorientierten Kenntnissen eines abgegrenzten Stoffgebietes und dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten und Arbeitstechniken. Die Studierenden lernen eine Aufgabe selbstständig nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten, die Ergebnisse darzustellen und kritisch zu diskutieren. Oft dienen Übungen dem vielseitigen Durchdenken in Variationen um das Verständnis zu erweitern. Die vorrangigen Arbeitsformen sind das Üben von Arbeitstechniken, Praxis- oder Sprachkenntnissen, vertiefende Gespräche sowie Gruppenarbeit und die praktische Einübung von fachspezifischen Fertigkeiten. Übungen begleiten oftmals eine Vorlesung oder ein Praktikum. Die Lehrkraft leitet an und kontrolliert die Tätigkeiten.
2. Seminare (S) dienen der Vermittlung von Kenntnissen eines abgegrenzten Stoffgebietes und dem Erwerb von Fähigkeiten, eine Fragestellung selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse darzustellen und kritisch zu diskutieren. Die vorrangigen Arbeitsformen

sind Seminargespräche auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln, Fachliteratur und Quellen sowie die Gruppenarbeit.

3. Integrierte Veranstaltungen (ILV) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich des Faches und seine methodischen bzw. theoretischen Grundlagen und dienen der Vermittlung von anwendungsorientierten Kenntnissen eines abgegrenzten Stoffgebietes; Die einleitende Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft, die mit kurzen Interaktionen und gemeinsame Übungselemente verbunden sein können. Anschließend wird eine Aufgabe selbstständig bearbeitet und deren Ergebnisse werden von den Studierenden dargestellt und kritisch gemeinsam diskutiert.

(2) Die Lehr- und Lernformen gemäß Abs. 1 können in Blended-Learning-Arrangements erprobt und umgesetzt werden. Das Präsenzstudium wird hierbei nach Art und Umfang ausgewogen mit elektronischen Internet-basierten Medien (E-Learning) verknüpft. Dabei können ausgewählte Lehr- und Lernaktivitäten über die zentralen E-Learning- Anwendungen der Freien Universität Berlin angeboten und von den Studierenden einzeln oder in einer Gruppe selbstständig und/oder betreut bearbeitet werden. Blended Learning kann in der Durchführungsphase (Austausch und Diskussion von Lernobjekten, Lösung von Aufgaben, Intensivierung der Kommunikation zwischen den Lernenden und Lehrenden) bzw. in der Nachbereitungsphase (Lernerfolgskontrolle, Transferunterstützung) eingesetzt werden.

## **§ 9 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Fragestellung aus dem Masterstudiengang auf wissenschaftlichen Niveau selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse angemessen schriftlich darzustellen, wissenschaftlich einzuordnen und zu dokumentieren. Gleichwertige Leistungen können vom Prüfungsausschuss angerechnet werden.

(2) Studierende werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie bei Antragstellung nachweisen, dass sie

1. im Masterstudiengang zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind und
2. bereits Module im Umfang von mindestens 60 LP im Masterstudiengang absolviert haben.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird eine Bescheinigung über die Übernahme der

Betreuung der Masterarbeit gemäß Satz 1 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinhaltung sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit soll themen- und fachspezifisch zwischen etwa 10 000 bis 20 000 Wörter umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 450 Stunden. Der Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Sie kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache abgefasst werden. War eine Studierende oder ein Studierender über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten aus triftigem Grund an der Bearbeitung gehindert, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Masterarbeit neu erbracht werden muss. Die Prüfungsleistung hinsichtlich der Masterarbeit gilt für den Fall, dass der Prüfungsausschuss eine erneute Erbringung mit neuem Thema verlangt, als nicht unternommen.

(6) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Masterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Masterarbeit ist in drei maschinenschriftlichen gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form im Portable-Document-Format (PDF) abzugeben. Die PDF-Datei muss den Text maschinenlesbar und nicht nur grafisch enthalten; ferner darf sie keine Rechtebeschränkung aufweisen.

(7) Die Masterarbeit ist innerhalb von vier Wochen von zwei vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Dabei soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit eine oder einer der Prüfungsberechtigten sein.

(8) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note für die Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(9) Die Anrechnung einer Leistung auf die Masterarbeit ist zulässig und kann beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Voraussetzung für eine solche Anrechnung ist, dass sich die Prüfungsbedingungen und die Aufgabenstellung der vorgelegten Leistung bezüglich der Qualität, des Niveaus, der Lernergebnisse, des Umfangs und des Profils nicht wesentlich von den Prüfungsbedingungen und der Aufgabenstellung einer im Masterstudiengang zu erbringenden Masterarbeit, die das Qualifikationsprofil des Masterstudiengangs in besonderer Weise prägt, unterscheidet.

### § 10 Elektronische Prüfungsleistungen

(1) Bei elektronischen Prüfungsleistungen erfolgt die Durchführung und Auswertung unter Verwendung von digitalen Technologien.

(2) Vor einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien ist die Geeignetheit dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern festzustellen.

(3) Die Authentizität des Urhebers und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Hierfür werden die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft der oder dem Studierenden zugeordnet. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

(4) Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag der oder des geprüften Studierenden von einer Prüferin oder einem Prüfer zu überprüfen.

### § 11 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüfungsberechtigten zu stellen.

(2) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, ein auffälliges Fehlermuster bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüfen die beiden Prüfungsberechtigten die Aufgaben nochmals daraufhin, ob sie eine gültige Erfassung der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines Studierenden auswirken. Übersteigt der Anteil der Bewertungspunkte der zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 % der erzielbaren Bewertungspunkte im Antwort-Wahl-Verfahren, so leitet einer der Prüfungsberechtigten die gesamten Prüfungsunterlagen unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfungsausschuss weiter, der entscheidet, ob die Prüfungsleistung insgesamt zu wiederholen ist oder unter Nichtberücksichtigung der fehlerhaften Aufgaben nach den vorstehenden Maßgaben gewertet werden kann.

(3) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die oder der Studie-

rende mindestens 50 % der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden erzielten Bewertungspunkte um nicht mehr als 10 % die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Prüfungsversuchs der jeweiligen Prüfungsleistung durchschnittlich erzielten Punktzahl unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Kommt die relative Bestehensgrenze zum Tragen, so muss die oder der Studierende für das Bestehen der Prüfungsleistung gleichwohl mindestens 40 % der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht haben.

(4) Im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfungsleistung nach Abs. 3 erforderliche Mindestbewertungspunktzahl erreicht, so lautet die Note

- sehr gut, wenn sie oder er mindestens 75 %,
- gut, wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 75 %,
- befriedigend, wenn sie oder er mindestens 25, aber weniger als 50 %,
- ausreichend, wenn sie oder er keine oder weniger als 25 %

der über die nach Abs. 3 erforderliche Mindestbewertungspunktzahl hinaus erzielbaren Bewertungspunkte zutreffend beantwortet hat; für die verwendeten Noten gilt im Übrigen die RSPO.

(5) Die Bewertungsvorgaben gemäß der Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn

1. die Prüfungsberechtigten, die die Prüfungsaufgaben gemäß Abs. 1 gestellt haben und die im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachten Prüfungsleistungen bewerten, identisch sind

oder

2. der Anteil der erzielbaren Punktzahl in den Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens an einer Klausur, die nur teilweise in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens gestellt wird, 25 % nicht übersteigt.

### § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Im Falle des Nichtbestehens dürfen die Masterarbeit einmal, sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen dreimal wiederholt werden.

(2) Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

### § 13 Auslandsstudium

(1) Den Studierenden wird ein Auslandsstudienaufenthalt empfohlen. Im Rahmen des Auslandsstudiums

sollen Leistungen erbracht werden, die für den Masterstudiengang anrechenbar sind.

(2) Dem Auslandsstudium soll der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der oder dem Studierenden, der oder dem Vorsitzenden des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle an der Zielhochschule über die Dauer des Auslandsstudiums, über die im Rahmen des Auslandsstudiums zu erbringenden Leistungen, die gleichwertig zu den Leistungen im Masterstudiengang sein müssen, sowie die den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte vorausgehen. Vereinbarungsgemäß erbrachte Leistungen werden angerechnet.

(3) Es wird empfohlen, das Auslandsstudium während des vierten Fachsemesters des Masterstudiengangs zu absolvieren.

#### **§ 14 Studienabschluss**

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß §§ 7 und 9 geforderten Leistungen erbracht worden sind.

(2) Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die oder der Studierende an einer Hochschule im gleichen Studiengang oder in einem Modul, welches mit einem der im Masterstudiengang zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigen-

den Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Dem Antrag auf Feststellung des Studienabschlusses sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin oder des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Abs. 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der Hochschulgrad Master of Education (M. Ed.) verliehen. Die Studierenden erhalten ein Zeugnis und eine Urkunde (Anlagen 3 und 4), sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt. Auf Antrag werden ergänzend englische Versionen von Zeugnis und Urkunde ausgehändigt.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

### Anlage 1: Modulbeschreibungen

#### Erläuterungen:

Die folgenden Modulbeschreibungen benennen, soweit nicht auf andere Ordnungen verwiesen wird, für jedes Modul des Masterstudiengangs

- die Bezeichnung des Moduls,
- die Verantwortliche bzw. den Verantwortlichen des Moduls,
- die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul,
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- Lehr- und Lernformen des Moduls,
- den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird,
- Formen der aktiven Teilnahme,
- die Prüfungsformen,
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme,
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte,
- die Regeldauer des Moduls,
- die Häufigkeit des Angebots,
- die Verwendbarkeit des Moduls.

Die Angaben zum zeitlichen Arbeitsaufwand berücksichtigen insbesondere

- die aktive Teilnahme im Rahmen der Präsenzstudienzeit,
- den Arbeitszeitaufwand für die Erledigung kleinerer Aufgaben im Rahmen der Präsenzstudienzeit,
- die Zeit für eine eigenständige Vor- und Nachbereitung,
- die Bearbeitung von Studieneinheiten in den Online-Studienphasen,
- die unmittelbare Vorbereitungszeit für Prüfungsleistungen,
- die Prüfungszeit selbst.

Die Zeitangaben zum Selbststudium (unter anderem Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung) stellen Richtwerte dar und sollen den Studierenden Hilfestellung für die zeitliche Organisation ihres modulbezogenen Arbeitsaufwands liefern. Die Angaben zum Arbeitsaufwand korrespondieren mit der Anzahl der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte als Maßeinheit für den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls in etwa zu erbringen ist. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden.

Soweit für die jeweiligen Lehr- und Lernformen die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 75 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden. Besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an einer Lehr- und Lernform eines Moduls, so wird sie dennoch dringend empfohlen. Die Festlegung einer Präsenzpflcht durch die jeweilige Lehrkraft ist für Lehr- und Lernformen, für die im Folgenden die Teilnahme lediglich empfohlen wird, ausgeschlossen.

Zu jedem Modul muss – soweit vorgesehen – die zugehörige Modulprüfung abgelegt werden. Module werden mit nur einer Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Die Modulprüfung ist auf die Qualifikationsziele des Moduls zu beziehen und überprüft die Erreichung der Ziele des Moduls exemplarisch. Der Prüfungsumfang wird auf das dafür notwendige Maß beschränkt. In Modulen, in denen alternative Prüfungsformen vorgesehen sind, ist die Prüfungsform des jeweiligen Semesters von der verantwortlichen Lehrkraft spätestens im ersten Lehrveranstaltungstermin festzulegen.

Die aktive und regelmäßige Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die erfolgreiche Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls sind Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.

<b>Modul:</b> Mathematisches Professionswissen für das Lehramt an Grundschulen – Quereinstieg
<b>Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit:</b> Freie Universität Berlin/FB Fachbereich Mathematik und Informatik/Mathematik
<b>Modulverantwortliche/r:</b> Dozentinnen und Dozenten des Moduls
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Keine
<p><b>Qualifikationsziele:</b></p> <p>Die Studierenden reflektieren ihre im Grundschulalter erworbenen mathematischen Kompetenzen aus fachwissenschaftlicher Sicht. Sie gelangen zu einem soliden und strukturiertem Verständnis der fachwissenschaftlichen Prinzipien und Strukturen in den mathematischen Bereichen Arithmetik, elementare Zahlentheorie, elementare Funktionen, Datenanalyse und Zufallsmodellierung, elementare Geometrie. Sie können bezüglich dieser Bereiche auf wichtige ideengeschichtliche und wissenschaftstheoretische Konzepte zurückgreifen und sich selbstständig Inhalte aus der Fachliteratur für Lehrkräfte erarbeiten. Sie kommunizieren klar und eindeutig unter Verwendung der Fachsprache. Mit den Erkenntnis- und Arbeitsmethoden der Mathematik in den unten genannten inhaltlichen Bereichen sind sie vertraut, können Regeln herleiten und die Notwendigkeit von Begründungen erkennen, mathematische Argumentationen nachvollziehen, geometrische Konstruktionen begründen und Beweise auf Grundschulniveau führen. Sie beginnen mathematische Methoden in Beziehung zum didaktischen Vorgehen im Mathematikunterricht der Grundschule zu setzen.</p>
<p><b>Inhalte:</b></p> <p>Das Modul vermittelt ein Grundverständnis von Mathematik in Hinblick auf ihren Aufbau und ihre Arbeitsweisen und geht dabei u. a. auf die Aspekte der generativen Kontexte und Problemstellungen, der geschichtlichen Entwicklung, auf Axiomatik, Mengenlehre, Aussagenlogik, sukzessive Abstraktion, grundlegende Konzepte, Symbole und Fachsprache, verschiedene Begründungsniveaus und die Bedeutung des Beweisens ein. Das Modul orientiert sich inhaltlich an den Standards für die Grundschule in Berlin (Jahrgangsstufen 1 bis 6) bis Niveaustufe E. Es begründet im Bereich der Arithmetik und der elementaren Zahlentheorie: Aufbau des Zahlensystems, die Zahlbereiche der natürlichen, ganzen, rationalen (und reellen) Zahlen, die arithmetischen Operationen sowie die Bedeutung des Stellenwertsystems (insbesondere für die schriftlichen Rechenverfahren), Teilbarkeit, Bruchrechnung (auch in ihrer Bedeutung für schulalgebraisches Kalkül). Das Modul umfasst den Bereich der Relationen und Abbildungen als universelle Werkzeuge in verschiedenen Kontexten und unterschiedlichen Darstellungen. Im Bereich von Datenanalyse und Zufallsmodellierung werden u. a. ausgewählte Fragestellungen der darstellenden Statistik und der elementaren Wahrscheinlichkeitstheorie behandelt. Die Grundlagen für den Bereich der Geometrie (vgl. Modul „Mathematisches Professionswissen für das Lehramt an Grundschulen II“) werden gelegt. Die Auswahl der Inhalte berücksichtigt nicht nur ihre eigenständige Bedeutung, sondern auch ihre Relevanz für das Verständnis grundlegender mathematischer Begriffe und Arbeitsweisen.</p>

## FU-Mitteilungen

Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Integrierte Veranstaltung 1	4	Erfolgreiche schriftliche Ausarbeitung von Übungsaufgaben oder Tests, Präsentationen, Portfolio, aktive Beteiligung in der Übung	Präsenzzeit ILV 1 60
Übung 1	2		Vor- und Nachbereitung ILV 1 30 Präsenzzeit Ü 1 30 Vor- und Nachbereitung Ü 1 30
Integrierte Veranstaltung 2	6		Präsenzzeit ILV 2 90 Vor- und Nachbereitung ILV 2 150 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 60
<b>Modulprüfung:</b>		Klausur (120 Minuten), die ggf. ganz oder teilweise in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens und auch in Form einer elektronischen Prüfungsleistung durchgeführt werden kann, oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten), die ggf. als Gruppenprüfung durchgeführt werden kann, oder Schriftliche Ausarbeitung (ca. 15 Seiten)	
<b>Modulsprache:</b>		Deutsch	
<b>Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:</b>		Ja	
<b>Arbeitsaufwand insgesamt:</b>		450 Stunden	15 LP
<b>Dauer des Moduls:</b>		Zwei Semester	
<b>Häufigkeit des Angebots:</b>		Beginn des Moduls im Wintersemester	
<b>Verwendbarkeit:</b>		Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen mit Profil Quereinstieg	

<b>Modul:</b> Mathematik und Mathematikunterricht als Erfahrung und Konstruktion			
<b>Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit:</b> Freie Universität Berlin/Erziehungswissenschaft und Psychologie/Grundschulpädagogik			
<b>Modulverantwortliche/r:</b> Dozentinnen und Dozenten des Moduls			
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Einführung in das Fach Mathematik in der Grundschule“			
<b>Qualifikationsziele:</b> Die Studierenden verfügen über vertiefte Kompetenzen in der Erforschung und Beurteilung sowie der Organisation/Gestaltung von Lernprozessen im Mathematikunterricht. Sie können die unten benannten Inhalte in Bezug auf fächerübergreifende erziehungs- und sozialwissenschaftliche Theorien und didaktische Konzeptionen exemplarisch konkretisieren. Die Studierenden beherrschen Grundformen des wissenschaftlichen Arbeitens.			
<b>Inhalte:</b> Das Modul thematisiert Aspekte der Bedeutungskonstruktion durch Erklären, Begründen und Verallgemeinern und betont die Funktion von Sprache und Kommunikation im Unterricht (u. a. die Funktion und Entwicklung von Zeichen und Symbolisierungssystemen; Rolle und Arten von Definitionen; Bedeutung von Erklären, Argumentieren, Begründen, Verallgemeinern und Beweisen; mathematischer Diskurs und Unterrichtsdiskurs). Es werden tiefere Einblicke in curriculare Prinzipien des Mathematikunterrichts (u. a. entdeckendes Lernen, mathematisches Modellieren und Problemlösen) sowie in didaktische Prinzipien (u. a. Differenzieren und Fördern, Lernprozessdiagnostik und Leistungsbeurteilung) vermittelt und beispielhafte Konkretisierungen für den Unterricht erarbeitet. Spezifische Arbeits- und Evaluationsformen (u. a. produktive Schülertätigkeiten im Kontext von Aufgaben und Aufgabensystemen, von mathematischen Arbeitsmitteln und Medien; Möglichkeiten und Probleme der Selbstorganisation und Selbstevaluation von Einzel-, Gruppen- und Projektarbeit) werden analysiert und auf ihre theoretisch-inhaltliche und praktische Umsetzung hin geprüft und beurteilt.  Das Modul umfasst zwei Seminare zu unterschiedlichen Themenfeldern (Themenfeld A: Mathematik – Sprache – Kommunikation; Themenfeld B: Didaktische Konzeptionen; Themenfeld C: Umgang mit Heterogenität und Inklusion; Themenfeld D: Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung).			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Präsenzstudium</b> (Semesterwochenstunden = SWS)	<b>Formen aktiver Teilnahme</b>	<b>Arbeitsaufwand</b> (Stunden)
Seminar	2	Kontinuierliche Mitarbeit, Lektüre, Protokolle, Kurzreferate, schriftliche Aufgabenlösungen und Zusammenfassungen von Gruppenarbeit	Präsenzzeit S 30
			Vor- und Nachbereitung S 90
Seminar	2		Präsenzzeit S 30
			Vor- und Nachbereitung S 90
			Prüfungsvorbereitung und Prüfung 60
<b>Modulprüfung:</b>		Referat (ca. 15 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2 000 Wörter) oder Hausarbeit (ca. 3 000 Wörter) oder Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten)	
<b>Modulsprache:</b>		Deutsch	
<b>Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:</b>		Ja	
<b>Arbeitsaufwand insgesamt:</b>		300 Stunden	10 LP
<b>Dauer des Moduls:</b>		Ein Semester	
<b>Häufigkeit des Angebots:</b>		Jedes Sommersemester	
<b>Verwendbarkeit:</b>		Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen mit Profil Quereinstieg	

<b>Modul:</b> Sachunterricht und seine Didaktik – Quereinstieg			
<b>Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit:</b> Freie Universität Berlin/ Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie/ Grundschulpädagogik			
<b>Modulverantwortliche/r:</b> Dozentinnen und Dozenten des Moduls			
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Keine			
<b>Qualifikationsziele:</b> Die Studierenden verfügen über ein Basiswissen über die Geschichte, Perspektiven und Inhalte des Fachs Sachunterricht und seine Didaktik und kennen den Bildungswert des Sachunterrichts. Hinsichtlich der affinen Fachwissenschaften erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse bezüglich der jeweils typischen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden sowie der zentralen fachdidaktischen Konzepte. Sie verfügen über fachliche, fachdidaktische, methodische und pädagogische Kompetenzen im Umgang mit Experimenten und Naturphänomenen und kennen Erklärungsmodelle.			
<b>Inhalte:</b> Im Modul werden die Perspektiven, Inhalte und Geschichte des Sachunterrichts thematisiert. Hierbei werden insbesondere die Aspekte der technischen Fachperspektive (beispielsweise Wirkung und Funktionsweise von technischen Geräten, Maschinen, Automaten und Steuerungsinstrumenten) sowie die Aspekte der naturwissenschaftlichen Fachperspektive (beispielsweise Modellbau, Beobachtung und Experimente) betrachtet und auch im Format von Lehr-Lern-Laboren bearbeitet.			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Präsenzstudium</b> (Semesterwochenstunden = SWS)	<b>Formen aktiver Teilnahme</b>	<b>Arbeitsaufwand</b> (Stunden)
Seminar	2	Recherchen zu ausgewählten Inhalten, Kurzreferate, Portfolio	Präsenzzeit S 30 Vor- und Nachbereitung S 50
Projektseminar	2	Literaturarbeit, Gestaltung einer Lernumgebung zur technischen Perspektive des Sachunterrichts	Präsenzzeit ProjS 30 Vor- und Nachbereitung ProjS 65 Präsenzzeit sU 30
Seminaristischer Unterricht	2	Literaturarbeit, Gestaltung einer Lernumgebung zur naturwissenschaftlichen Perspektive des Sachunterrichts	Vor- und Nachbereitung sU 65 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 30
<b>Modulprüfung:</b>		Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)	
<b>Modulsprache:</b>		Deutsch	
<b>Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:</b>		Ja	
<b>Arbeitsaufwand insgesamt:</b>		300 Stunden	10 LP
<b>Dauer des Moduls:</b>		Zwei Semester	
<b>Häufigkeit des Angebots:</b>		Beginn des Moduls im Wintersemester	
<b>Verwendbarkeit:</b>		Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen mit Profil Quereinstieg	

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen mit dem Profil Quereinstieg

Semester	Erziehungswissenschaft	Mathematik	Deutsch	Sachunterricht in Verbindung mit Gesellschaftswissenschaften	AGP	DaZ/IB
<b>1. FS</b> <b>30 LP</b>	Lernförderung und Lernmotivation in Grundschulen 5 LP	Mathematisches Professionswissen für das Lehramt an Grundschulen – Quereinstieg 15 LP	Didaktische Konzepte für das Fach Deutsch 10 LP	„Sachunterricht und seine Didaktik – Quereinstieg“ 10 LP	Schulentwicklung und Schulgestaltung 5 LP	
	Pädagogische Diagnostik in Grundschulen 5 LP					
<b>2. FS</b> <b>30 LP</b>						
<b>3. FS (Praxissemester)</b> <b>30 LP</b>	Lernforschungsprojekt in der Grundschule 11 LP	Schulpraktische Studien – Gestaltung und Reflexion von Bildungs- und Sozialisationsprozessen in der Grundschule Variante C 19 LP		Anteil im Lernforschungsprojekt		
		Mathematik und Mathematikunterricht als Erfahrung und Konstruktion 10 LP	Mathematisches Professionswissen für das Lehramt an Grundschulen II 5 LP			
<b>4. FS</b> <b>30 LP</b>						
Masterarbeit 15 LP						

## Anlage 3 (Muster)



Freie Universität Berlin  
Dahlem School of Education

Zeugnis

[Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den

**Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen  
mit dem Profil Quereinstieg**

auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 26. November 2019 (FU-Mitteilungen 30/2021) mit der Gesamtnote

[Note als Zahl und Text]

erfolgreich abgeschlossen und die erforderliche Zahl von 120 Leistungspunkten nachgewiesen.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Studienbereich(e)	Leistungspunkte	Note
Fach Mathematik	45 (35)	n,n
Fach Deutsch	15 (10)	n,n
Fach Sachunterricht in Verbindung mit Gesellschaftswissenschaften	15 (10)	n,n
Bereich Erziehungswissenschaft und Allgemeine Grundschulpädagogik	30 (10)	n,n
Masterarbeit	15 (15)	n,n

Die Masterarbeit hatte das Thema: [XX]

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend; 4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Undifferenzierte Bewertungen: BE – bestanden; NB – nicht bestanden

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Ein Teil der Leistungen ist unbenotet; die in Klammern gesetzte Leistungspunktzahl benennt den Umfang der mit einer Note differenziert bewerteten Leistungen, die die Gesamtnote beeinflussen.

Anlage 4 (Muster)



Freie Universität Berlin  
Dahlem School of Education

Urkunde

[Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den

**Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen  
mit dem Profil Quereinstieg**

erfolgreich abgeschlossen.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 26. November 2019 (FU-Mitteilungen 30/2021)

wird der Hochschulgrad

**Master of Education (M. Ed.)**

verliehen.

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

**Bekanntmachung:  
Einrichtung des Masterstudiengangs für das Lehramt an Grundschulen mit dem Profil Quereinstieg**

Der Regierende Bürgermeister, Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung hat mit Schreiben vom 7. Dezember 2021 seine Zustimmung zur Einrichtung des Masterstudiengangs für das Lehramt an Grundschulen mit dem Profil Quereinstieg zum Wintersemester 2022/2023 mit Befristung zum 30. September 2026 erteilt.

**Zugangssatzung der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen mit dem Profil Quereinstieg**

**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695) i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 2. Februar 2018 (GVBl. 160), hat die Gemeinsame Kommission „Lehrkräftebildung“ des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie, des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie, des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften, des Fachbereichs Mathematik und Informatik, des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften, des Fachbereichs Physik und des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin (GK) am 26. November 2019 folgende Zugangssatzung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen mit dem Profil Quereinstieg erlassen:\*

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG für den Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen mit dem Profil Quereinstieg der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BerlHG.

**§ 2  
Studienplätze und Bewerbung**

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form unter Benutzung des Systems der Online-Bewerbung beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 15. August eines jeden Jahres.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  des Gesamtpensums bewertet worden sind, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung vor Beginn des Masterstudiengangs möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

**§ 3  
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender lehramtsrelevanter deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums in einem Bachelorstudiengang oder vergleichbaren Abschluss mit der Fächerkombination Deutsch und Geschichte oder Deutsch und Politikwissenschaft für das Lehramt.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Universität oder gleichgestellten Einrichtung oder einen nicht deutschsprachigen Studienabschluss in Deutschland erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin erfolgen.

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 24. Januar 2020 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 8. Dezember 2021 bestätigt worden.

(3) Über die Gleichwertigkeit der vorgelegten Nachweise entscheidet der für den Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft.

### § 4

#### Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Es werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 15 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach:

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG),
2. zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden (§ 15 Abs. 2 Nr. 5 BerlHZG).

(3) Im Auswahlverfahren werden Auswahlpunkte für die Kriterien gemäß Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 vergeben. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 60.

(4) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 1 werden je nach im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses erreichter Durchschnittsnote bis zu 50 Auswahlpunkte gemäß Anlage vergeben.

(5) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 2 werden 10 Auswahlpunkte vergeben. Die außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben können. Studienrelevant und aufschlussreich sind insbesondere Qualifikationen, die im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Engagements in sozialen, religiösen, kulturellen oder sportlichen Institutionen oder Organisationen, die sich der Förderung von Kindern oder Jugendlichen widmen, erworben wurden. Der Qualifikationserwerb muss nachweislich mindestens ein halbes Jahr gedauert haben. Die jeweilige Qualifikation ist durch eine beglaubigte Bescheinigung nachzuweisen.

(6) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt.

Diese werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der GK im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin bestimmt. Sie müssen im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

### § 5

#### Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf der Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Anlage  
(zu § 4 Abs. 4)**

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses  
ausgewiesenen Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 4

Note	Punkte
1,0	50
1,1	48
1,2	46
1,3	44
1,4	42
1,5	40
1,6	38
1,7	36
1,8	34
1,9	32
2,0	30
2,1	28
2,2	26
2,3	24
2,4	22
2,5	20
2,6	19
2,7	18
2,8	17
2,9	16
3,0	15
3,1	14
3,2	13
3,3	12
3,4	11
ab 3,5	10

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).